BEBAUUNGSPLAN DER STADT KYLLBURG

Teilgebiet "Campingplatz" Erweiterung

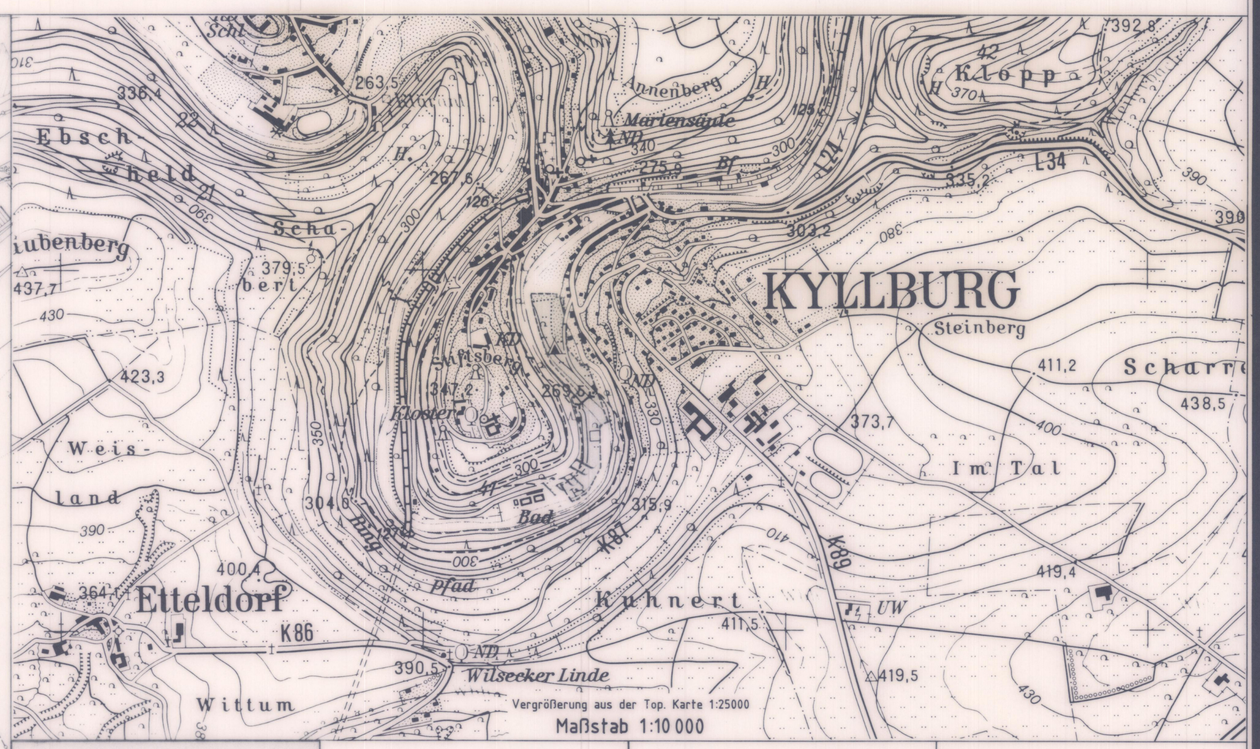

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. S. 2049);
2. Maßnahmengesetz zum BauGB (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.01.1998 (BGBl. I S. 1626);
3. § 233 Baugesetzbuch (BauGB 97) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141);
4. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
5. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58);
6. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19);
7. Landespflegegesetz (LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) zuletzt geändert durch das Landesgesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280);
8. Landeswassergesetz (LWG) in der Neufassung vom 15.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 05.04.1995 (GVBl. S. 69);
9. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.10.1998 (BGBl. I S. 1498);
10. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.04.1998 (BGBl. I S. 823);
11. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12.03.1996 (GVBl. S. 192).

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Bitburg den 09.01.1995

Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben

den

Katasteramt

Der Stadt-/~~Gemeinde~~rat hat am 13.03.1994 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 02.12.1998 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

(DS) gez. BÖCKER

KYLLBURG den 26.07.1999

Stadt-/~~Gemeinde~~verwaltung

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 04.01.1999 bis 04.02.1999 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 19.12.1998 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(DS) gez. BÖCKER

KYLLBURG den 26.07.1999

Stadt-/~~Gemeinde~~verwaltung

Der Stadt-/~~Gemeinde~~rat KYLLBURG hat am 17.03.1999 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

(DS) gez. BÖCKER

KYLLBURG den 26.07.1999

Stadt-/~~Gemeinde~~verwaltung

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen wird gemäß § 233 BauGB 97 i.V.m. den §§ 11 und 8 Abs. 4 BauGB 86 mit Schreiben vom 24.08.1999, Az.: 14/9816141/12

genehmigt.

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
Im Auftrag:

(DS) gez. Gerhard Annen

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. §11 (3) BauGB am _____ bei der Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung _____ angezeigt worden.

Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

den,

Im Auftrage:

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden bis zum _____ nicht geltend gemacht.

den

Im Auftrage:

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

(DS) gez. BÖCKER

KYLLBURG, den 01.09.1999

Ortsbürgermeister/Bürgermeister

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung/der Kreisverwaltung vom 24.08.1999 ~~/die Durchführung des Anzeigenverfahrens vom _____ bis _____~~ ist am 11.09.1999 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei VGV KYLLBURG von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

(DS) gez. BÖCKER

KYLLBURG den 13.09.1999

Stadt-/Gemeindeverwaltung

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

(DS) gez. BÖCKER

KYLLBURG den 01.09.1999

Ortsbürgermeister

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Baugesetzbuche – BauGB –, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung – BauNVO –)

SO — Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

P — Öffentliche Parkfläche

Fußgängerbereich

Wirtschaftsweg

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

Grenze des zukünftig geplanten Überschwemmungsgebietes

Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Im Bebauungsplan sind Grünflächen als öffentliche oder private Grünflächen besonders zu bezeichnen.
Im Bebauungsplan kann die Flächensignatur auch als Randsignatur verwendet werden.

Zweckbestimmung:

Spielplatz — Zeltplatz

Sportplatz

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen:

Laubbäume

Obstbäume

Sträucher

Erhaltung:

Laubbäume

Obstbäume

Sträucher

Entfernung

Entfernung standortfremder Gehölze

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

FUNKTIONS-GEBÄUDE — Verwaltung, Gaststätte, Versorgung Sanitärräume

Abbruch von Gebäuden

geplante Abgrenzung der Camping-Stellplätze

Bearbeitung

ARCHITEKT
OTMAR ADAMES
TRIERER STRASSE 8
54634 BITBURG
TELEFON 06561-12580 FAX 5033

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen (§10 Abs. 3 Satz 2 Katastergesetz). Vervielfältigungen für andere Zwecke, Umwandlungen zur Anlegung flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung des Katasteramtes.

Gemarkung Kyllburg

FOTOTECHNISCHE MONTAGE DER KATASTERKARTEN * HERGESTELLT BEZIRKSREGIERUNG TRIER – REFERAT 34 * STAND DER PLANUNTERLAGE JANUAR 1995

Bebauungsplan der Stadt Kyllburg